

## Profil Ombudsstelle Genossenschaft Kalkbreite

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

### **Ziel**

Die Ombudsstelle leistet einen Beitrag zur Lösung von Konflikten innerhalb der Genossenschaft Kalkbreite. Dabei sollen Lösungsansätze frühzeitig erkannt, einvernehmliche Lösungen beschleunigt und kontraproduktive Auseinandersetzungen vermieden werden.

### **Funktion**

Die Ombudsstelle steht allen Personen und Gremien mit einem Bezug zur Genossenschaft Kalkbreite offen, namentlich Genossenschafterinnen, Mieterinnen, Arbeitnehmerinnen, Mitglieder von Gremien und Gremien. Letztere verpflichten sich, vor Einleitung rechtlicher Schritte grundsätzlich die Dienste der Ombudsstelle anzurufen. Vorbehalten sind Fälle, in welchen ein sofortiges rechtliches Handeln notwendig ist.

### **Vorgehen**

Die Dienste der Ombudsstelle können mit einer schriftlichen Anfrage (per E-Mail an [ombudsstelle@kalkbreite.net](mailto:ombudsstelle@kalkbreite.net) oder per Brief in den Briefkasten der Ombudsstelle beim Rosengarten, Kalkbreitestrasse 2) aktiviert werden. Die Ombudsstelle tritt mit den Ratsuchenden in Kontakt, trifft Abklärungen und entscheidet, ob sie für den Fall zuständig ist. Falls dies zutrifft, unternimmt sie geeignete Massnahmen für eine Konfliktbearbeitung. Falls nicht, teilt sie dies der anfragenden Partei schriftlich mit.

### **Arbeitsweise**

Die Ombudsstelle arbeitet nach den Regeln der Mediation.

Sie verschafft sich durch Gespräche mit allen Beteiligten einen Überblick über Rolle und Erwartung der einzelnen Parteien. Sie kann Informationen anfordern, die zur Klärung des Sachverhaltes notwendig sind.

In Einigungsgesprächen strebt sie tragfähige, von beiden Parteien akzeptierte Konsensfindungen an. Pro Konfliktfall hält die Ombudsstelle in der Regel maximal drei Sitzungen ab.

Nach Abschluss des Konfliktfalles verfasst die Ombudsstelle einen anonymisierten Bericht und legt sämtlichen Schriftverkehr sowie allfällige schriftliche Vereinbarungen in ihren Akten ab. Die Akten der Ombudsstelle sind für Dritte nicht einsehbar; sie werden zehn Jahre archiviert und anschliessend vernichtet.

Bei einem von der Ombudsstelle nicht lösbaren Konflikt kann diese dem Vorstand den Beizug einer externen Mediation beantragen. Dieser Antrag kann auch von einer Konfliktpartei der Genossenschaft gestellt werden. Der Kontakt zur externen Mediationsfachperson läuft über die Ombudsstelle.

### **Verantwortung**

Die Ombudsstelle stellt eine professionelle Konfliktberatung sicher. Kommt sie an ihre Grenzen, muss sie dies der Ratsuchenden mitteilen und sie an die entsprechenden Fachstellen weiterleiten.

Die Ombudsstelle behandelt alle Informationen vertraulich; sie untersteht der Schweigepflicht.

Die Ombudsstelle macht keine Rechtsberatung. Ratsuchende sind für die Einhaltung allfälliger rechtlicher Fristen selbstverantwortlich.

**Kompetenzen**

Die Ombudsstelle hat das Recht, alle zur Konfliktbearbeitung benötigten Informationen zu beschaffen. Dazu ist ihr vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

Die Ombudsstelle hat das Recht, Fälle, die sie aus irgendwelchen Gründen nicht behandeln kann oder will, abzuweisen. Dies muss in jedem Fall begründet werden. Auf anonyme Anfragen tritt sie nicht ein.

Die Ombudsstelle ist nicht befugt, Anweisungen zu erteilen.

**Wahl**

Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Sie dürfen nicht gewählte Mitglieder eines anderen Gremiums oder Angestellte der Genossenschaft sein.

**Kosten**

Die Dienste der Ombudsstelle sind kostenlos. Die Kosten einer externen Mediation können vom Vorstand den Konfliktparteien teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden. Dabei berücksichtigt der Vorstand die finanziellen Ressourcen der Parteien.

Zürich, 30. September 2014